

## SATZUNG

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A in der Stadt Remagen in der Fassung vom 13.12.1993

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14.12.1973 – GVBl. S. 98 -) und den hierzu ergangenen Änderungen in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 08.11.1954 (GVBl. S. 139) in der z.Zt. gültigen Fassung am 01.12.1975 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Remagen erhebt einen jährlichen Beitrag, der ausschließlich zur Deckung der Kosten verwendet wird, die der Stadt Remagen nach dem Haushaltsplan für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die Fremdenverkehrswerbung und die Verschönerung des Stadtbildes entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag A).
- (2) Das Abgabensjahr deckt sich mit dem Rechnungsjahr der Stadt Remagen.

### § 2

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind Personen und Unternehmen (natürliche und juristische Personen), die aus dem Fremdenverkehr in Remagen unmittelbar oder mittelbar besondere Vorteile erzielen.

### § 3

#### Eingruppierung der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner werden entsprechend ihren Vorteilen durch die Fremdenverkehrswerbung in folgende sieben Gruppen eingeteilt:

##### GRUPPE I

Andenkenhändler, Automatenunternehmen, Bars, Bewachungsunternehmen von Parkplätzen, Cafés, Getränke kioske, Getränkevertriebe (Mineralwasser, Limonade, Bier), Glücksspielunternehmen, Golfanlagen, Hotels, Milchbars, Sanatorien, Speisewirtschaften.

**GRUPPE II**

Bootsverleiher, Fotografen, Fotohandlungen, Geflügelzüchtereien, Konditoreien, Personentransporte (Taxen, Omnibus- und Schifffahrtsunternehmen), Reisebürounternehmen, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Strom), Zeitungs- und Zeitschriftenvertriebe.

**GRUPPE III**

Apotheken, Bäckereien (soweit nicht gleichzeitig ein Café unterhalten wird), Blumenhandlungen, Buch- und Schreibwarenhandlungen, Drogerien, Druckereiartikel, Feinkost- und Lebensmittel- und Kolonialwarenhandlungen, Fischgeschäfte, Friseure mit Herren- und Damensalon, med. Fußpflege, Geld- und Kreditinstitute, Kosmetische Behandlungen, Metzgereien, Obst- und Gemüsehandlungen, Saunabetriebe und medizinische Bäder, Tabakwarenhändler, Tankstellen, Toilettenartikelhandlungen, Wein- und Spirituosenhandlungen.

**GRUPPE IV**

Altwarenhändler, Antiquitätenhandlungen, Beerdigungsinstitute, Blumenbindereien, Dekorateur, Eisenwarengeschäfte, Elektrogeschäfte, Fachgeschäfte für Rundfunk und Fernsehen, Färbereien, Fahrradhandlungen, Fischereipächter, Gärtnereien, Garagenvermieter, Getränkekleinvertriebe, Haushaltswarengeschäfte, Heizölhandlungen, Herrenfriseure, Hutgeschäfte, Kanalreinigungs- und Müllabfuhrbetriebe, Kohlenhandlungen, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Kunstgewerbebehandlungen, Landesproduktenhandlungen, Lederwarenhandlungen, Leihbüchereien, Lichtspieltheater, Milchhandlungen, Möbelgeschäfte, Reifenhandlungen, Schuhhandlungen, Spielwarenhandlungen, Sportartikelgeschäfte, Textilgeschäfte, Uhren- und Goldwarenhandlungen, Vertreter aller Art, Vertrieb von Autozubehörteilen, Wäscherei- und Heißmangelbetriebe, zahntechnische Laboratorien.

**GRUPPE V**

Ambulantes Gewerbe, Bäckereiartikel, Baustoffhandlungen, Bauunternehmungen, Dachdecker, Drechsler, Elektroinstallateure, Farbwaren, Holzhandlungen, Hundesalons, Installateure, Kies- und Sandgrubenbesitzer, Kürschner, Maler- und Anstreicher, Maschinenhandlungen, Pflasterer, Polsterer, Schildermaler, Schlosser, Schmiede, Schneider und Schneiderinnen, Schornsteinfeger, Schreiner, Schuhmacher, Steinmetze, Transportunternehmen für Nahverkehr, Zimmerer.

**GRUPPE VI**

Privatzimmervermieter.

**GRUPPE VII**

Freie Berufe (Architekten, Ärzte, Notare, Steuerberater, Zahnärzte, Masseur u.a.).

**§ 4****Berechnung des Beitrages**

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag beträgt in

GRUPPE I	Grundbetrag 69,00 EUR, ein Zuschlag in Höhe eines Prozentsatzes des Gewerbeertrages des Vorjahres, 2,00 EUR je qm
----------	---

Fläche der Gasträume, bei Hotels wird je Bett 1 qm abgezogen, 0,70 EUR je qm Fläche der offenen Terrassen und Gartenrestaurants, 14,00 EUR je qm Fläche der Barräume, 0,20 EUR je qm Fläche der Säle, 34,50 EUR je Kegelbahn, 7,00 EUR je Bett, 0,04 EUR je qm Fläche der Campingplätze

GRUPPE II	Grundbetrag 34,50 EUR, ein Zuschlag in Höhe eines Prozentsatzes des Gewerbeertrages des Vorjahres
GRUPPE III	Grundbetrag 21,00 EUR, ein Zuschlag in Höhe eines Prozentsatzes des Gewerbeertrages des Vorjahres
GRUPPE IV	Grundbetrag 14,00 EUR, ein Zuschlag in Höhe eines Prozentsatzes des Gewerbeertrages des Vorjahres
GRUPPE V	Grundbetrag 7,00 EUR, ein Zuschlag in Höhe eines Prozentsatzes des Gewerbeertrages des Vorjahres
GRUPPE VI	5,50 EUR je Bett
GRUPPE VII	Ärzte 69,00 EUR, Zahnärzte 52,00 EUR, Architekten, Notare, Steuerberater 34,50 EUR, Masseur 21,00 EUR

Solange der Gewerbeertrag des Vorjahres noch nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung nach dem letzten Bescheid erhoben.

- (2) Ein Zuschlag vom Gewerbeertrag in den Gruppen I bis V wird in jedem Jahr in der Haushaltssatzung der Stadt Remagen festgesetzt. Im Jahre 1976 beträgt der Zuschlag in

		<u>seit 1994</u>
GRUPPE I	1,0 %	1,35 %
GRUPPE II	0,7 %	0,95 %
GRUPPE III	0,5 %	0,67 %
GRUPPE IV	0,4 %	0,54 %
GRUPPE V	0,3 %	0,40 %

- (3) Beitragsschuldner, deren Betrieb in verschiedenen Gruppen eingestuft werden kann, sind nur in der höher zu bewertenden Gruppe einzustufen.
- (4) Beitragsschuldner, die verschiedene Betriebe unterhalten, unterliegen für alle Betriebe der Beitragspflicht.
- (5) Beitragsschuldner, deren Betriebe nicht das ganze Jahr über bestehen, bezahlen vom Grundbetrag nur 1/12 je angefangenen Monat. Das gleiche gilt für Saisonbetriebe.
- (6) Beitragsschuldner, deren Betriebe in keiner der genannten Gruppen aufgeführt sind, werden vom Stadtrat in einer ihrer Wesensart entsprechenden Gruppe gemäß § 3 eingestuft.

- (7) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird auch von Personen und Unternehmen erhoben, die, ohne in der Stadt einen Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Stadt erwerbstätig sind.
- (8) Sind mehrere Personen als Betriebsinhaber Beitragsschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 5

### Beitrag in den Ortsbezirken Kripp, Oberwinter, Oedingen, Rolandswerth und Unkelbach

- (1) Wegen der anderen Struktur der Ortsbezirke Kripp, Oberwinter, Oedingen, Rolandswerth und Unkelbach wird für alle Betriebe der genannten Bezirke, die Fremdenverkehrsabgabe zu zahlen haben, ein Prozentsatz des nach § 4 errechneten Beitrages erhoben.
- (2) Dieser Prozentsatz wird alljährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt.

## § 6

### Beitragsbefreiung

Vom Fremdenverkehrsbeitrag sind befreit:

- a) die Bundesrepublik, das Land Rheinland-Pfalz, der Landkreis Ahrweiler und die Stadt Remagen, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen,
- b) die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn,
- c) Unternehmen, die nach Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von Körperschaftssteuer befreit sind. Unterhalten diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so unterliegen sie insoweit der Beitragspflicht.

## § 7

### Veranlagung

- (1) Die Stadtverwaltung führt die Veranlagung nach den Bestimmungen dieser Satzung durch. Der festgesetzte Betrag wird dem Beitragspflichtigen durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (2) Die Abgabepflichtigen sind zur Auskunfterteilung, soweit diese Auskünfte zur Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe benötigt werden, verpflichtet. Werden

die benötigten Auskünfte nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung erteilt, so wird der Fremdenverkehrsbeitrag durch Schätzung festgesetzt.

## § 8

### Fälligkeit

Der Beitrag ist am 15. Juni, 15. Juli, 15. August und 15. September mit je einem Viertel fällig. Beträge unter 10,-- EUR sind in einer Summe am 15. August jeden Jahres fällig.

## § 9

### Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für den Fremdenverkehrsbeitrag gelten im übrigen gemäß den §§ 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 8. November 1954 (GVBl. S. 139) sinngemäß in der jeweils geltenden Fassung das Steueranpassungsgesetz, das Steuersäumnisgesetz sowie die Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Für Zustellungen gilt das Landesgesetz über die Zustellung in der Verwaltung, für Rechtsbehelfe das Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, für die Beitreibung das Landesgesetz über das Verwaltungszwangsverfahren.

## § 10

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt vom 1. Januar 1976 an in Kraft. Die bisherige Satzung vom 3.12.1965 in der zuletzt gültigen Fassung tritt zum 31.12.1975 außer Kraft.

Remagen, den 12.12.1975  
STADTVERWALTUNG REMAGEN  
gez.  
Kürten  
Bürgermeister

\* 1. Änderungssatzung vom 01.01.1994 eingearbeitet

\* 2. Änderungssatzung vom 05.11.2001 eingearbeitet